

Salzburg, 26.03.2026

Urologie: Fondskrankenanstalten hielten rechtliche Vorgaben nur bedingt ein

Dass sich die Salzburger Fondskrankenanstalten, also die öffentlich finanzierten Krankenanstalten im Bundesland Salzburg, im Zeitraum 2019 bis 2023 nicht an alle rechtlichen Vorgaben hielten, zeigt der heute veröffentlichte Bericht des Salzburger Landesrechnungshofs. So ignorierten beispielsweise alle Fondskrankenanstalten für den Fachbereich Urologie die per Verordnung festgelegte höchstmögliche Bettenzahl. Sanktionsmöglichkeiten gibt es nicht.

Im Bundesland Salzburg bieten drei Fondskrankenanstalten eine urologische Versorgung an: Das Salzburger Landeskrankenhaus, die Barmherzigen Brüder Salzburg und das Krankenhaus Zell am See. Wie viele Betten jeder dieser Standorte haben darf, ist per Verordnung geregelt. Diese Verordnung - der Regionale Strukturplan Salzburg - sah für diese Standorte eine Bettenobergrenze von 13 (Barmherzige Brüder) bzw. 41 Betten (Landeskrankenhaus) vor. Interne Planungsunterlagen zeigten, dass alle drei Fondskrankenanstalten im Fachbereich Urologie mit einer höheren Bettenzahl planten. So lag beispielsweise im Landeskrankenhaus die interne Planbettenzahl um sechs Betten über der verordneten höchstmöglichen Bettenobergrenze. „Wenn rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, kann das die Planung des Landes Salzburg für die Krankenanstalten durcheinander schmeißen“, sagt der Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs, Ludwig F. Hillinger und ergänzt: „Problematisch ist, dass das Land Salzburg dem rechtswidrigen Verhalten der Krankenanstalten nichts entgegensetzen kann, weil es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt“. Aufgrund von fehlendem Personal und daraus resultierenden Bettensperren war eine Vollbelegung der Betten im geprüften Zeitraum nicht möglich.

Gesetzliche Meldepflichten gegenüber Gesundheitsabteilung zudem mehrmals verletzt

Wie der Landesrechnungshof feststellte, reichte das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder für die in den Jahren 2020 bis 2023 durchgeführte Umwidmung zweier Betten keinen entsprechenden Antrag bei der Gesundheitsabteilung ein. Das Landeskrankenhaus reichte für eine im Jahr 2019 beantragte und zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführte Bettenumwandlung erst im Jahr 2025 fehlende Unterlagen nach - trotz mehrmaliger Urgenz der Gesundheitsabteilung. Auch das Krankenhaus Zell am See missachtete die Meldeverpflichtung: Eine genehmigte Anstaltsordnung - also quasi das Organisationshandbuch einer Krankenanstalt - gab es im geprüften Zeitraum 2019 bis 2023 nicht; diese lag erst ab 2024 vor. Solche und weitere Meldepflichten gegenüber der Gesundheitsabteilung des Landes Salzburg sind im Salzburger Krankenanstaltengesetz geregelt. Aber: Ebenso wie der Regionale Strukturplan kennt auch das Salzburger Krankenanstaltengesetz keine Sanktionsmöglichkeiten bei gesetzeswidrigem Verhalten.

Medienrückfragen: Mag. Ludwig F. Hillinger, Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs,

Tel. +43 662 8042-3505, E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at

Weitere Informationen unter: www.lrh-salzburg.at